

Projekt „Jugendfördergesetz“

Vorstellung Sachstand des Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes

*Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Gesetz zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen
(Jugendförder- und Beteiligungsgesetz)*

LAG Offene Kinder- und Jugendarbeit: 24.01.2020

Referat Jugendarbeit, Kinderschutz, Prävention und Kinder- und Jugenddelinquenz

Warum brauchte Berlin ein Gesetz zur Jugendförderung und Beteiligung?

Die bisherigen landesgesetzlichen **Vorgaben des AG KJHG** haben sich als **nicht geeignet** erwiesen, um der **Gewährleistungspflicht** und der damit verbundenen **Planungs- und Finanzverantwortung** nachzukommen.

Daraus resultierten Problemlagen in folgenden Bereichen der Jugendarbeit:

1

Planung und Steuerung

- **keine verbindlichen, qualitativen und quantitativen Standards**, die Ausstattung und Umfang von Angeboten präzisieren
- **keine wirksame gesamtstädtische Steuerung**, in der bezirkliche und landesweite Angebote aufeinander abgestimmt werden
- **Zahlreiche Initiativen** zur Absicherung von Jugendarbeit zeigten bisher nur **begrenzte Wirkung**

2

Finanzierung

- Bisherige Vorgabe (10 %- Regel) erzielte **keine Bindungswirkung** für die Finanzierung
- stetig **sinkende Ausgaben** für Jugendarbeit (z.B. personelle Ausstattung, Reduktion von Erholungsmaßnahmen)
- **Abbau von Vielfalt und Umfang** der Angebote in der Jugendarbeit

3

Fachliche Anforderungen

Steigerung der fachlichen Anforderungen (u.a. durch steigende Einwohnerzahl, zunehmende Vielfalt unterschiedlicher Lebenswelten, Integration junger Menschen mit Fluchterfahrung, Kinderarmut, steigende Polarisierung und Gewaltbereitschaft)

Historie: Zahlreiche Initiativen zur Absicherung der Berliner Jugendarbeit – begrenzte Wirkung

- **1995: AGKJHG § 45 (2) – 10%-Vorgabe:** „Der nach § 79 Abs. 2 des SGB VIII angemessene Anteil für die Jugendarbeit hat mindestens 10 vom Hundert der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel zu betragen.“
- 1998: AG der Jugendämter berechnet den Pro-Kopf-Bedarf an bezirklicher Jugendarbeit mit 369 DM
- 2004: Einführung des Handbuchs Qualitätsmanagement der Berliner Jugendfreizeiteinrichtungen
- 2004: AGBÖJ: Sicherung von Standards infolge von Übertragungen:
Definition von Mindestausstattungsstandards für kleine, mittlere und große JFE
- 2005: Jugendfreizeitstättenbericht u.a. mit diesen Mindeststandards
- 2009-11: Auf Bitte RdB „Lenkungsgruppe Weiterentwicklung der Struktur und Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit in Berlin“ u.a. zur Budgetierung u. zum Rahmenvertrag für Kinder- und Jugendarbeit bzw. einer Zielvereinbarung mit Bezirken
- 2010: Initiative von freien Trägern „Jugend verschwindet“
- 2012: Positionspapier der AGBÖJ zur Jugendarbeit: Ausstattungs- und Fachstandards für die Jugendarbeit; Prüfung der eines Jugendförderungsgesetzes; Abschluss eines Rahmenvertrages mit Preisbindung; Finanzierungs- bzw. Budgetierungsmodells auf Grundlage der Einwohnerzahlen.
- **2013: Forderung des RdB, des LJHA und der JHA-Vorsitzenden nach einem 2-jährigen Moratorium für eine neue gesetzliche Regelung und eine Erhöhung des Produktbudgets um 11 Mio. EUR**
- 2014: Initiative der JHA-Vorsitzenden „Ist die Jugendarbeit noch zu retten?“
- 2013: Jugendstadträte*innen fordern einwohnerbezogene Mindestfinanzierung und Budgeterhöhung um 14,1 Mio. EUR sowie Beendigung des finanziellen Anreizes zur Übertragung von öffentlichen JFE an freie Träger
- 2015: „Mehr Geld in den Topf“ – Initiative der von Jugendämtern
- 2015: Bezogen auf die Bezirke liegt **Anteil der Mittel für Jugendarbeit an den Gesamtausgaben für Jugendhilfe bei ca. 4%**
- 2015: Einführung des Plausibilitätskostensatzes und Einstieg in die einwohnerbezogene Budgetierung
- **2016: Erhöhung des Produktbudgets um 4,88 Mio. EUR, davon 4,65 Mio. EUR für andere bezirkliche Aufgaben eingesetzt.**

Das heißt: Keine Absicherung von Budgets und Standards der Jugendarbeit

Wie wurden die Inhalte des Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes erarbeitet?

2017 wurde ein klarer politischer Auftrag für ein Jugendfördergesetz formuliert (*Senatsbeschluss Nr. S - 89/2017; Beschluss des Abghs am 28. März 2017*) und zur Erarbeitung ein partizipatives Projekt ins Leben gerufen. Projektauftrag war es „**verbindliche Standards festzulegen, um die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Finanzierung zu definieren**“.

In einer **transparenten Projektstruktur** wurden in einem **partizipativen Prozess** umfangreiche konzeptionelle Vorarbeiten geleistet. Die erarbeiteten Inhalte basieren auf

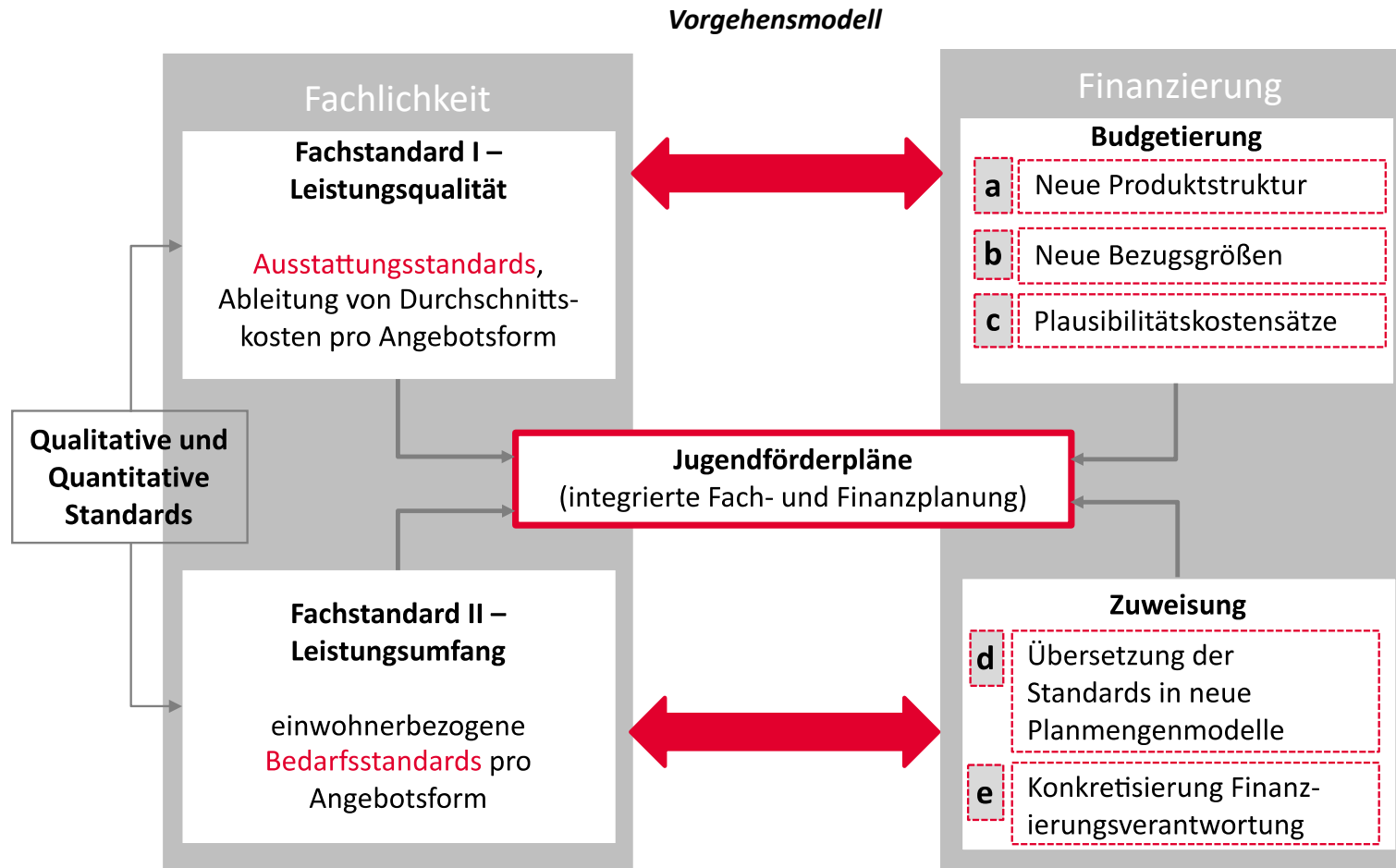
- umfanglichen **Analysen** (z.B. Gutachten Wiesner/Schlüter, Ländervergleich Jugendfördergesetze, Bezirksvergleich zur Fachsteuerung Jugendarbeit, Abfrage Großstadtjugendämter)
- Intensiver Einbindung von **Fachexpertise** (Jugendhilfeplanung, -förderung -controlling, Jugendamtsleitung, Jugendhilfeausschüsse, Finanzsteuerung, Produktgeschäftsstelle, Bürgermeister, Stadträte, Verbände)
- **Beteiligungen** von Kindern und Jugendlichen (Qualitative Beteiligung, Quantitative Befragung 9.637 junger Menschen)

Im Ergebnis wurden folgende Grundlagen für die Neuregelung der Jugendarbeit und ihrer Finanzierung erarbeitet:

- Definition von fünf **Angebotsformen**, die berlinweit vorgehalten werden sollen
- **Fachliche** Standards für Qualität (Ausstattung) und Umfang (Einwohnerbezug) pro Angebotsform
- Erstellung von **Förderplänen** für Land- & Bezirke unter Beteiligung junger Menschen
- **Finanzierungsmodell** der Jugendarbeit, das sich aus dem einwohnerbezogenen Bedarf ableitet
- Verbindlicher Anspruch auf Freistellung für **ehrenamtlich** tätige Personen in der Jugendarbeit

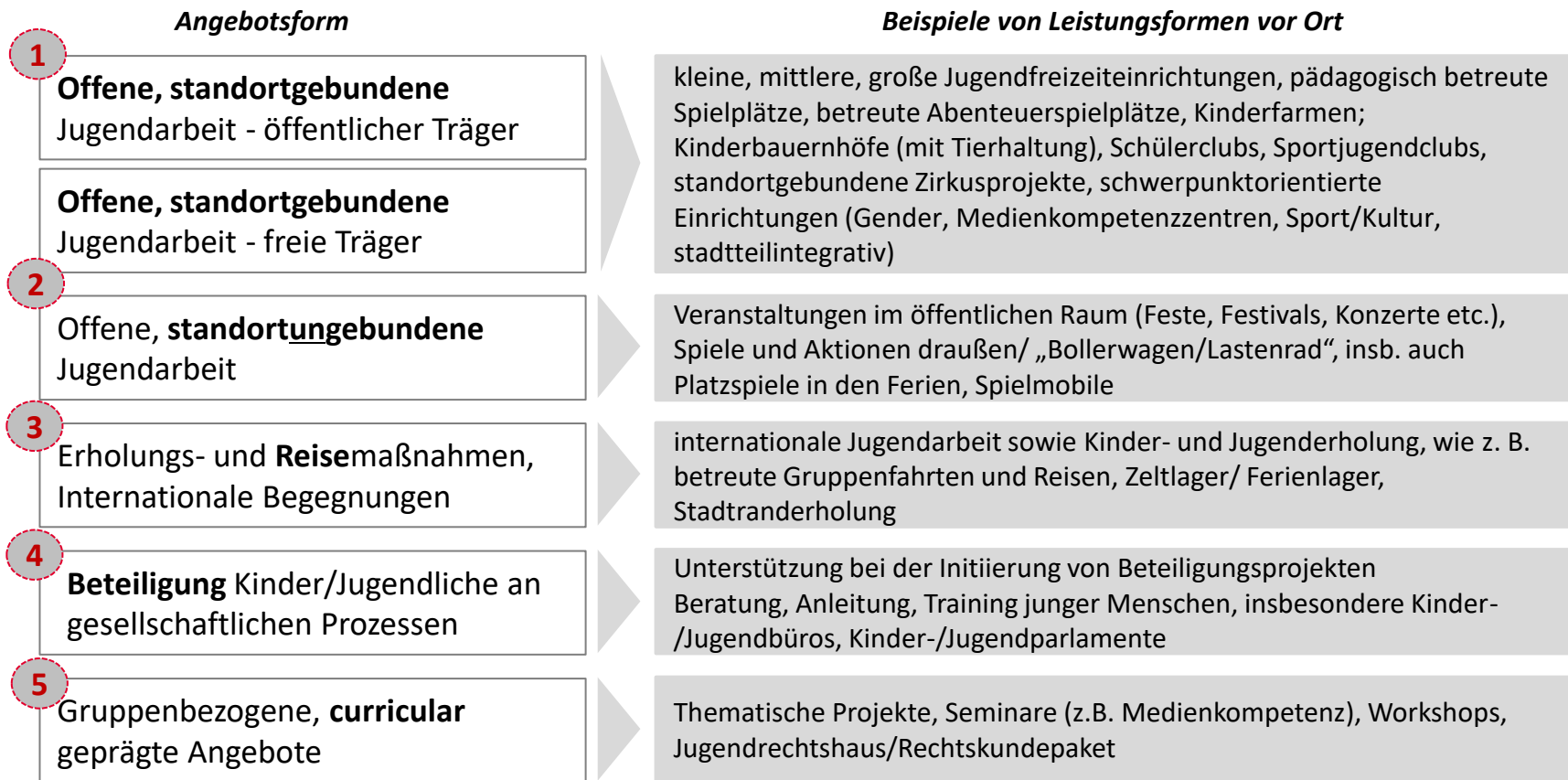
2. Vorgehen

Projektauftrag war es, „verbindliche Standards festzulegen, um die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Finanzierung zu definieren“



3. Projektergebnisse

Für die Allgemeine Jugendarbeit wurden fünf **Angebotsformen** definiert, welche die unterschiedlichen Leistungen vor Ort bündeln



3. Projektergebnisse

Eine neue Produktstruktur wurde in einem Fachkonzept beschrieben und im **Produktänderungsverfahren** bestätigt

Produktbildung § 11 SGB VIII		Bezugsgrößen	Erläuterung zur Leistungsstunde	
1	Kinder- und Jugendarbeit in öffentlicher Trägerschaft - offen, standortgebunden (AF 1)	Externes Verwaltungsprodukt	<p>Leistungsstunde wird definiert sein durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bereitstellung der qualifiziert erbrachten Leistungen 2. Leistungsstunden vor Ort, von Fachkräften und Honorarkräften, mit jungen Menschen 3. Ehrenamtliche Leistungen werden als eigenes Produkt abgebildet 	
2	Kinder- u. Jugendarbeit in freier Trägerschaft - offen, standortgebunden (AF 1)	Externe Verwaltungs-transfer-produkte		Leistungsstunden
3	Ehrenamt in der offenen, standortgebundenen und standortungebundenen mobilen Kinder- u. Jugendarbeit (AF 1 und 2)			„Ehrenamtsstunde“
4	Standortungebunde mobile, offene Kinder- und Jugendarbeit (AF 2)			Leistungsstunden
5	Erholungsfahrten und -reisen, internationale Begegnungen - auch durch freie Träger (AF 3)			Teilnehmertage
6	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen Prozessen (AF 4)			Leistungsstunden
7	Gruppenbezogene , curricular geprägte Kinder- und Jugendarbeit (AF 5)			Teilnehmerstunden
8	Operative fachliche Steuerung der Kinder- und Jugendarbeit	Internes Verwaltungsprodukt		Anzahl Stunden, für die fachliche Steuerung erbracht wird

3. Projektergebnisse

Ausstattungsstandards bilden erwartbare Durchschnittskosten pro Angebotsform ab und sind eine Orientierung für Qualität

Fachstandard I (Durchschnittskosten für Angebotsformen der Jugendarbeit)

Nr.	Kategorie	Einheit	Fachstandards			Plausibilität		
			Hilfwerte	Zeit in Stunden	Kosten in Euro	Hilfwerte	Zeit in Stunden	Kosten in Euro
Personalausstattungsstandards								
1	Jahresarbeitszeit und Jahresarbeitskosten einer Fachkraft	pro Jahr						
2	Abzüglich persönliche und sächliche Verteilzeiten	pro Jahr						
3	Abzüglich fachlicher Gremientätigkeit, Vernetzung im Sozialraum	pro Jahr						
3	Verbleibende Leistungsstunden	pro Jahr						
4	Abzüglich Leitungsanteile	pro Jahr						
5	Bereinigte Leistungsstunden Fachkraft	pro Jahr						
6	Leistungsstunde Fachkraft	pro Stunde						
7	Honorarstundensatz	pro Stunde						
8	Jahresarbeitszeit und Jahresarbeitskosten einer Honorarkraft	pro Jahr						
9	Leistungsstunde Fach- und Honorarkraft	pro Jahr						
10	Leistungsstunde Fach- und Honorarkraft	pro Stunde						

Kompetenz →

Kapazität →

Raum →

Attraktivität →

Seite

Der einwohnerbezogener Bedarf bildet die Grundlage für den Fachstandard hinsichtlich Umfang

Folgendes Angebot ist zukünftig zu finanzieren und von den Bezirken bereitzustellen:

Entwurf Rechtsverordnung

1	<p>Anzahl von Plätzen, die sich wie folgt berechnen: Mindestens für 9 % der 6 bis unter 10 Jährigem + 17 % der 10 bis unter 18 Jährigen + 5 % der 18 bis unter 21 Jährigen + 1 % der 21 bis unter 27 Jährigen wird ein Platz angeboten</p>
2	<p>Anzahl an Leistungsstunden, die mindestens folgendes Angebot gewährleisten: 1 dauerhaftes standortungebundenes, offenes Angebot für junge Menschen (für alle im Alter von 6 bis unter 21 Jahren und 10 % im Alter von 21 bis unter 27 Jahren) + 1 dauerhaftes standortungebundenes, offenes Angebot für Jugendliche + 1 Großveranstaltung im Bezirk</p>
3	<p>Anzahl an Teilnehmertagen, die mindestens folgendes Angebot gewährleisten: Kinder und Jugendliche (4 % im Alter von 6 bis unter 10 Jahren, 8 % im Alter von 10 bis unter 21 Jahren und 1 % im Alter von 21 bis unter 27 Jahren) haben die Möglichkeit einmal in ihrem Leben an einer Erholungsfahrt, -reise oder einer internationalen Begegnung teilzunehmen</p>
4	<p>Eine Anlaufstelle zur Förderung und Unterstützung der Beteiligung von jungen Menschen an gesellschaftlichen Prozessen mit Kapazitäten mindestens in Höhe von 2,5 VZÄ</p>
5	<p>Anzahl an Teilnehmerstunden, die mindestens folgendes Angebot gewährleisten: Kinder und Jugendliche (alle im Alter von 6 bis unter 21 Jahren und 1 % im Alter von 21 bis unter 27 Jahren) können pro Jahr im Schnitt eine Stunde gruppenbezogene, curricular geprägte Leistung in Anspruch nehmen</p>

Jugendförderpläne werden in Berlin zukünftig das zentrale **Steuerungsinstrument** in der Kinder- und Jugendarbeit

Mit Jugendförderplänen als **verpflichtendes Planungs- und Steuerungsinstrument** für Land und Bezirke sollen folgende **Ziele** erreicht werden:

- **Transparenz** über die bezirkliche und landesweite Kinder- und Jugendarbeit durch **verbindliche, einheitliche Verfahren**
- Erstmalige **Verzahnung von landesweiter und bezirklicher Planung** **Steuerung** der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in Berlin
- Erstmalige **verpflichtende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen** im Erstellungsprozess
- Dokumentation über die Einhaltung der **Fachstandards** hinsichtlich **Ausstattung** (Qualität) und **Bedarf** (Umfang) der fünf Angebotsformen für Kinder- und Jugendarbeit
- **Systematische Verzahnung** steuerungsrelevanter Informationen aus **Jugendhilfe- und Finanzplanung**
- **Prägnante und kurze Darstellung (!)** relevanter Inhalte aus Fach- und Finanzplanung **für verschiedene Adressaten** (z.B. JHA/LJHA, BVV, Abghs)

• Verzahnung von Land und Bezirk durch versetzte Laufzeiten
• Gesamtlaufzeit jeweils 4 Jahre

3. Projektergebnisse

... und bündeln alle wesentlichen Informationen zu § 11 SGB VIII

Strukturelemente bezirklicher Jugendförderpläne

Inhalt
1. Verfahren zur Erstellung des Jugendförderplans <ul style="list-style-type: none"> 1.1 Erstellungsprozess und beteiligte Akteure 1.2 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
2. Beschreibung der Schwerpunkte und Ziele der bezirklichen Kinder- und Jugendförderung <ul style="list-style-type: none"> Darstellung von fachlichen Zielen und jugendpolitischen Schwerpunkten
3. Beschreibung der bezirklichen Bedarfssituation in der Kinder- und Jugendförderung <ul style="list-style-type: none"> 3.1 Einwohnerbezogene Bedarfsmodelle (<i>Fachstandard hinsichtlich Umfang der Angebotsformen</i>) 3.2 Auswertung Zielgruppenrelevanter Planungsdaten 3.3 Ergebnisse der Bedarfsabfragen von Fachleuten innerhalb der regionalen Strukturen 3.4 Ergebnisse durch die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen 3.5 Zusammenfassende Bewertung der Bedarfssituation im Bezirk
4. Dokumentation der bezirklichen Angebote der Kinder- und Jugendförderung <ul style="list-style-type: none"> 4.1 Umsetzung von pädagogisch-konzeptionellen Grundlagen 4.2 Tabellarischer Überblick über die bezirklichen Angebote (<i>inkl. Dokumentation der Fachstandards hinsichtlich der Qualität der Angebotsformen</i>) 4.3 Zusammenfassende Bewertung der Angebotssituation im Bezirk
5. Planung der bezirklichen Maßnahmen in der Kinder- und Jugendförderung <ul style="list-style-type: none"> 5.1 Evaluation des letzten Jugendförderplans 5.2 Handlungsbedarfe und operative Zielsetzungen 5.3 Mittelfristige Maßnahmenplanung

Strukturelemente eines Berliner Landesjugendförderplans

Inhalt

1. Verfahren zur Erstellung des Landesjugendförderplans

- 1.1 Erstellungsprozess und beteiligte Akteure
- 1.2 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

2. Analyse der bezirklichen Jugendförderpläne

- 2.1 Kompakte Zusammenfassung der bezirklichen Angebotssituation
- 2.2 Ergebnisse der Auswertung der bezirklichen Jugendförderpläne

3. Dokumentation der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit des Landes Berlin

- 3.1 Umsetzung von pädagogisch-konzeptionellen Grundlagen
- 3.2 Tabellarischer Überblick über die landes- sowie drittmittelfinanzierten Angebote
- 3.3 Zusammenfassende Bewertung der Angebotssituation des Landes Berlin

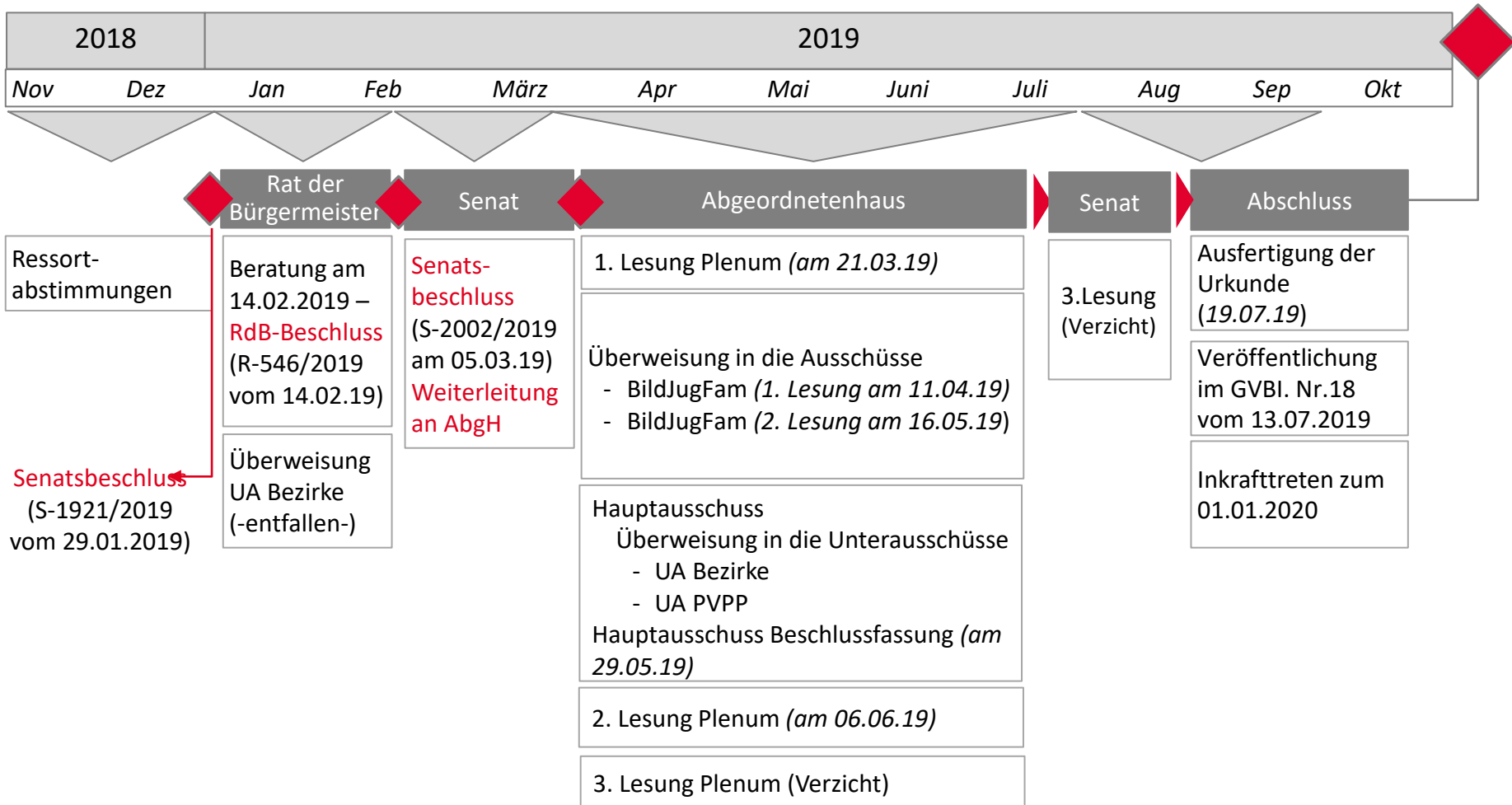
4. Beschreibung der landesweiten Bedarfssituation

- 4.1 Fachliche Ziele und jugendpolitische Schwerpunkte
- 4.2 Ergebnisse aus den Analysen der bezirklichen Jugendförderpläne
- 4.3 Ergebnisse der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- 4.4 Zusammenfassende Bewertung der landesweiten Bedarfssituation

5. Planung der landesweiten Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit

- 5.1 Evaluation des letzten Jugendförderplans
- 5.2 Handlungsbedarfe und operative Zielsetzungen
- 5.3 Mittelfristige Maßnahmenplanung

Das Gesetz tritt am 01. Januar 2020 in Kraft



Senatsbeschluss (S-1921/2019 vom 29.01.2019)

4. Abstimmungsprozess

Zusammenfassung der Änderungsvorschläge aus dem Ausschuss Bildung, Jugend und Familie vom 11. April 2019 (Anhörung)

1. Verankerung von **Inklusion** im Gesetzesentwurf
2. Höhere Verbindlichkeit des **Fachstandard Qualität** durch Verankerung in der Rechtsverordnung und durch eine Finanzierung
3. Berücksichtigung von jungen Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bei der Bemessungsgrundlage aller Angebotsformen im **Fachstandard Umfang** (hier Angebotsform 5)
4. Verankerung einer **verbindlichen Evaluation der Rechtsverordnung** im Gesetzentwurf
5. Weitere Stärkung des **Ehrenamtes** bei der Freistellung von der Arbeit durch Lohnfortzahlung aus Landesmitteln
6. **Streichung** des **Haushaltsvorbehaltes** bei der Finanzierung der Jugendarbeit
7. Berücksichtigung von **Tarifentwicklungen** bei der Bereitstellung finanzieller Mittel durch das Land
8. **Sicherung von Raum und Flächenbedarf für Jugendarbeit** (z.B. durch Instrumente der Stadtentwicklungsplanung)
9. **Beteiligung von LJHA und Verbänden** bei der Erstellung der Rechtsverordnung
10. Beibehaltung der 10% Regelung als **Übergangsregelung** bis die Rechtsverordnung in Kraft tritt

Folgende Änderungen wurden in das Gesetz aufgenommen

1. Verankerung von **Inklusion** als Grundsatz der Jugendarbeit
2. Festlegung der Bekanntgabe des **Fachstandard Qualität** in Form eines Rundschreibens
3. Berücksichtigung von jungen Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bei der Bemessungsgrundlage aller Angebotsformen im **Fachstandard Umfang** (hier Angebotsform 5)
4. **Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses** bei der Erstellung der Rechtsverordnung
5. Verankerung einer **verbindlichen Evaluation der Rechtsverordnung** im Gesetzentwurf
6. **Sicherung von Raum und Flächenbedarf für Jugendhilfe** ist im Rahmen der Instrumente der Stadtentwicklung zu berücksichtigen
7. Berücksichtigung von **Tarifentwicklungen** bei der Bereitstellung finanzieller Mittel durch das Land

Folgende Bereiche wurden im Gesetz neu gefasst (1 von 3)

§ 6	Grundsätze der Jugendarbeit <ul style="list-style-type: none">Grundsätze der Jugendarbeit werden präzisiert und geschärft: u.a. Verankerung von Jugendarbeit als eigenständiger Sozialisations- und Bildungsbereich
§ 6a	Ziele der Jugendarbeit <ul style="list-style-type: none">Ziele der Jugendarbeit werden unter der Maßgabe von Demokratiebildung und Beteiligung neu formuliert
§ 6b	Schwerpunkte der Jugendarbeit <ul style="list-style-type: none">Benennung neun inhaltlicher Schwerpunkte der Jugendarbeit: Politische und soziale Bildung, Beteiligung junger Menschen, Interkulturelle Jugendarbeit, geschlechterreflektierte Jugendarbeit, Kulturelle Jugendbildung, Sportorientierte Jugendarbeit, Medienbezogene Jugendarbeit, naturkundliche und technische Bildung, Internationale Jugendarbeit
§ 6c	Angebotsformen der Jugendarbeit <ul style="list-style-type: none">Einführung der fünf neuen Angebotsformen:<ol style="list-style-type: none">standortgebundene offene Jugendarbeit (z. B. Jugendclubs, Abenteuerspielplätze)standortungebundene offene Jugendarbeit (z. B. Festivals, RockMobile)Erholungsfahrten und -reisen, internationale BegegnungenUnterstützung der Beteiligung junger Menschen (z. B. selbstverwaltete Projekte)gruppenbezogene, curricular geprägte Jugendarbeit (z. B. Seminare)Für die Angebotsformen ist ein „Fachstandards für Qualität“ (Ausstattung) und „Fachstandard Umfang“ (Einwohnerbezogener Bedarf) festzulegenDie Berechnung des „Fachstandards Umfang“ ergibt sich aus Richtwerten zur BedarfsdeckungErmächtigungsgrundlage für Rechtsverordnung zur Festlegung des „Fachstandards Umfang“
§ 9	Gesamtstädtische Angebote und Einrichtungen

Folgende Bereiche wurden im Gesetz neu gefasst (2 von 3)

§ 10	Ehrenamtliche Jugendarbeit <ul style="list-style-type: none">• Anspruch auf Freistellung ehrenamtlich tätiger Personen (Muss- statt Soll-Regelung)• Anspruch auf Lohnfortzahlung gemäß Vereinbarung
§ 38	Zusammensetzung des Landesjugendhilfeausschusses <ul style="list-style-type: none">• Ergänzung um eine Vertretung einer LSBTI-Organisation
§ 41	Gesamtverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung <ul style="list-style-type: none">• Verankerung Gewährleistungsverpflichtung• Finanzierungverantwortung
§ 43a	Jugendförderpläne auf Bezirks- und Landesebene <ul style="list-style-type: none">• Jugendförderpläne sind auf Bezirks- und Landesebene aufzustellen.• Jugendämter der Bezirke weisen zu jeder Angebotsform den Bestand und Bedarf an Jugendarbeit, den Anteil der durch das Land vorzuhaltenden Angebote, die Umsetzung des „Fachstandards Qualität“ und des „Fachstandards Umfang“ und die dafür vorgesehenen finanziellen Mittel aus. Die bezirklichen Jugendförderpläne werden auf Vorschlag des Jugendamtes im JHA erörtert und beschlossen und sind alle vier Jahre fortzuschreiben.• Die Senatsverwaltung für Jugend und Familie weist den Bestand und Bedarf an gesamtstädtischen, überbezirklichen Angeboten der Jugendarbeit auf Landesebene sowie die dafür vorgesehenen Mittel in einem Landesjugendförderplan aus. Dieser ist alle vier Jahre fortzuschreiben.• Erstellung erfolgt verpflichtend unter Beteiligung junger Menschen. Diese sind über die Ergebnisse zu informieren• Ermächtigungsgrundlage für Rechtsverordnung zur näheren Regelung von Aufbau und Struktur sowie über das Verfahren zur Aufstellung der Jugendförderpläne

Folgende Bereiche wurden im Gesetz neu gefasst (3 von 3)

§ 46	Sicherung von Raum- und Flächenbedarf der Jugendhilfe
§ 48	Finanzierung der Jugendarbeit <ul style="list-style-type: none">• gemäß seiner Gewährleistungsverpflichtung hat das Land Berlin im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die zur Einhaltung des „Fachstandards Umfang“ notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen• die Bezirke haben die Anwendung des „Fachstandards Umfang“ sicherzustellen• Ersatz der 10% Regelung durch Verpflichtung der Bezirke, den „Fachstandard Umfang“ einzuhalten• Bei Zuwendungen sind die erzielten Tarifabschlüsse in Höhe der linearen Tarifsteigerungen zu berücksichtigen

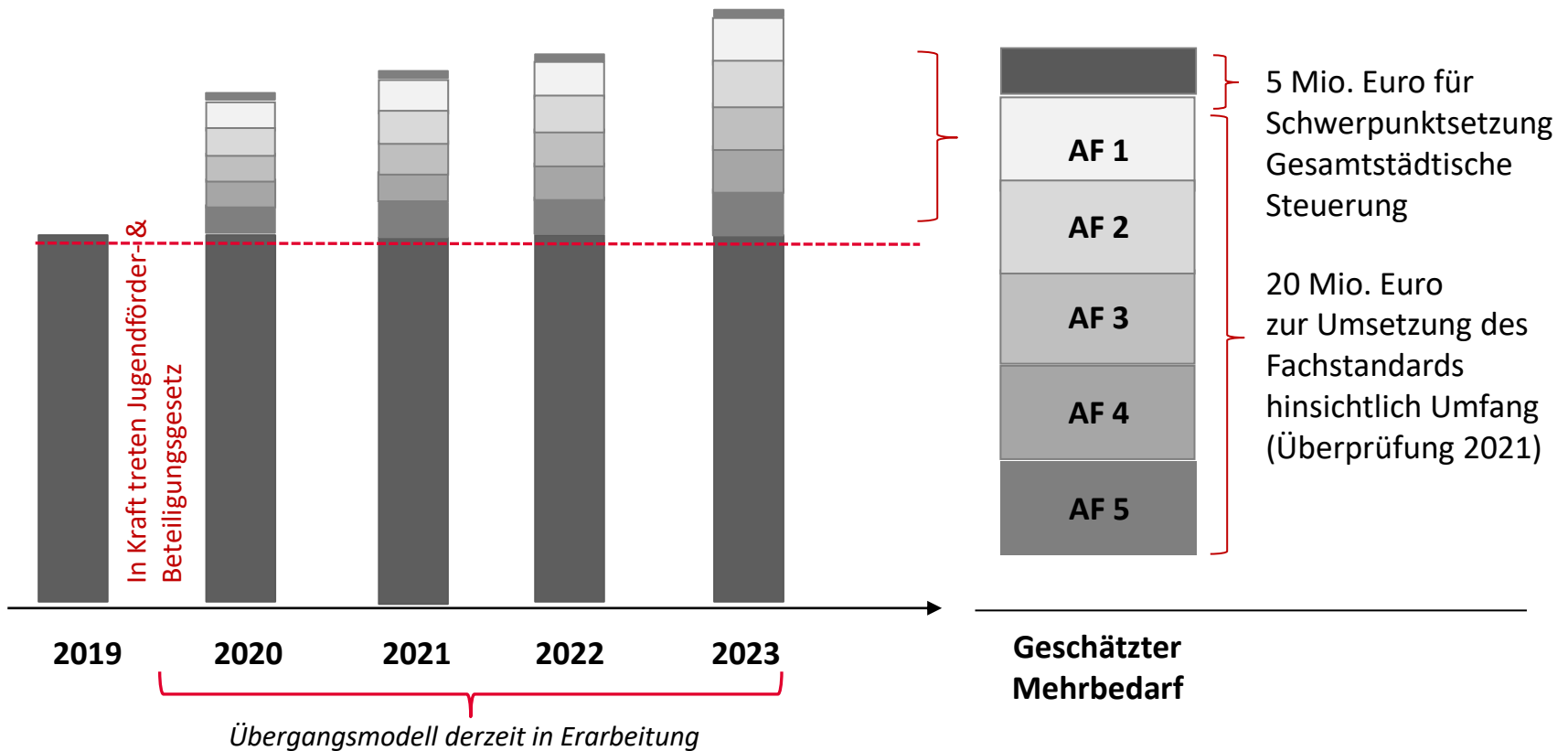
Auswirkungen des Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes auf die Finanzierung der Jugendarbeit – Senatsvorlage (drs. 18/1718)

- Der **Bezirksplafond soll zum Zwecke der Jugendarbeit bis 2023 um 20 Mio. Euro angehoben** werden. Daraus resultiert eine entsprechende Erhöhung der Produktbudgets. Die zusätzlichen Mittel sollen über zwei Doppelhaushaltspläne verteilt werden. Bei der Budgetberechnung für die Angebotsformen ist sicherzustellen, dass es in der Einführungsphase **in keinem Bezirk** im Vergleich zur bisherigen Vorgehensweise **zu einer Budgetreduzierung kommt**.
- Die zusätzlichen **Haushaltsmittel sind zur Umsetzung des angestrebten „Fachstandards Umfang“** und damit **zur Deckung des einwohnerbezogenen Bedarfes und als „Anschubfinanzierung“** der neuen Angebotsformen der Jugendarbeit (gem. neuer Produktstruktur) zu verwenden.
- Dadurch wird gesichert, dass die finanziellen **Mittel** im jeweiligen Haushaltsjahr für Angebote der Jugendarbeit verwendet und später im Rahmen der **Regelbudgetierung der Bezirke refinanziert** werden.
- **Alle Bezirke erhalten in der Angebotsform 4** (Unterstützung Beteiligung von jungen Menschen) **finanzielle Mittel** entsprechend den Richtwerten zur Bedarfsdeckung **für Organisation von Beteiligungsprozessen**.
- Im Rahmen der **gesamtstädtischen Verantwortung erhält die SenBJF** anwachsend während der Einführungsphase **5 Mio. Euro, um weitere Schwerpunkte in den Bezirken setzen zu können**. Dies dient der Gewährleistung der berlinweit einheitlichen Zielerreichung zur Stärkung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen.

6. Auswirkungen

Die Einführung des Fachstandards Umfang erfordert einen finanziellen Aufwuchs der Produktbudgets für Jugendarbeit

Illustrative Budgetentwicklung Produktbudget Jugendarbeit



6. Auswirkungen

Folgender Vorschlag für ein Übergangsmodell wurde erarbeitet:

Gegenwärtiger
Diskussionstand der
UAG Zuweisung

Angebotsformen der Jugendarbeit	2020	2021	2022	2023
1: Standortgebunden, offen (ohne Ehrenamt)	Zuweisung über bisheriges Budgetierungsobjekt BO103	Planmengenmodell für das neue BO mit Zuwachs des MA in Höhe von 15-25 %	Planmengenmodell für das neue BO mit Zuwachs des MA in Höhe von 25-40 %	Planmengenmodell für das neue BO mit Zuwachs des MA bis zu 50 %
2: Standortungebunden, offen	Zuweisung über bisheriges Budgetierungsobjekt BO103	Zuweisung über das Produkt 80966 (Planmenge = Ist-Menge)	Ggf. Sonderkalkulation (anteilig)	Sonderkalkulation (zur Restanschubfinanzierung) und/oder Planmengenmodell mit MA bis zu x%
3: Reisen / Erholung / Internationale Begegnungen	Planmengenmodell mit MA in Höhe von bis zu 100% und Zuweisungspreis-erhöhung	Planmengenmodell mit MA in Höhe von 100% und Zuweisungspreis-erhöhung	Planmengenmodell mit MA-Absenkung auf ca. 50 %	Planmengenmodell mit MA-Absenkung auf ca. 50 %
4: Beteiligung	Sonderkalkulation (vollständig)	Sonderkalkulation (vollständig)	Planmenge = Ist-Menge	Planmenge = Ist-Menge
5: curricular geprägte Jugendarbeit	Zuweisung über bisheriges Budgetierungsobjekt BO103	Planmengenmodell mit MA bis zu 100%	Planmengenmodell mit MA in Höhe von 100%	Planmengenmodell mit MA-Absenkung auf ca. 50%

MA = Modellmengenanteil

Auswirkungen auf die Finanzierung der Jugendarbeit im Haushaltsjahr 2020

- In einem ersten Schritt sollen in **2020** folgende Angebotsformen ausgebaut werden: **3 - Erholungsfahrten und -reisen, internationale Begegnungen und 4 - Unterstützung der Beteiligung von jungen Menschen.**
- Dementsprechend hat die SenFin bei der Globalsummen-Berechnung 2020 die Mehrmittel aus der Erhöhung des Bezirksplafonds in Höhe von 3,35 Mio. € für die Angebotsform 3 sowie in Höhe von 1,65 Mio. € für die Angebotsform 4 eingesetzt.
- Im Ergebnis wurden für die **Angebotsform 3** - unter Einbeziehung der bereits im Jahr 2018 in den Bezirken aufgewendeten Mittel – folgende Produktbudgets zugewiesen:
- Für die **Angebotsform 4** wurde im Rahmen einer Sonderkalkulation jedem Bezirk ein Betrag i. H. v. 137.500,- € zugewiesen, mit dem sichergestellt werden soll, dass Unterstützungsstrukturen für die Beteiligung, ausgestattet mit 2,5 VZÄ, geschaffen werden können. Sofern bereits entsprechende VZÄ in den Bezirken existieren, ist die Sonderkalkulation ebenfalls im Sinne der Angebotsform 4 einzusetzen.
- Per Schreiben vom 10.08.2019 von Staatssekretärin Klebba an die Bezirksjugendstadträte/innen erfolgte eine Abfrage der Bezirke durch SenBJF, ob die genannten Beträge **vollumfänglich** für das Haushaltsjahr 2020 in den Haushalt des Jugendamtes eingestellt wurden.

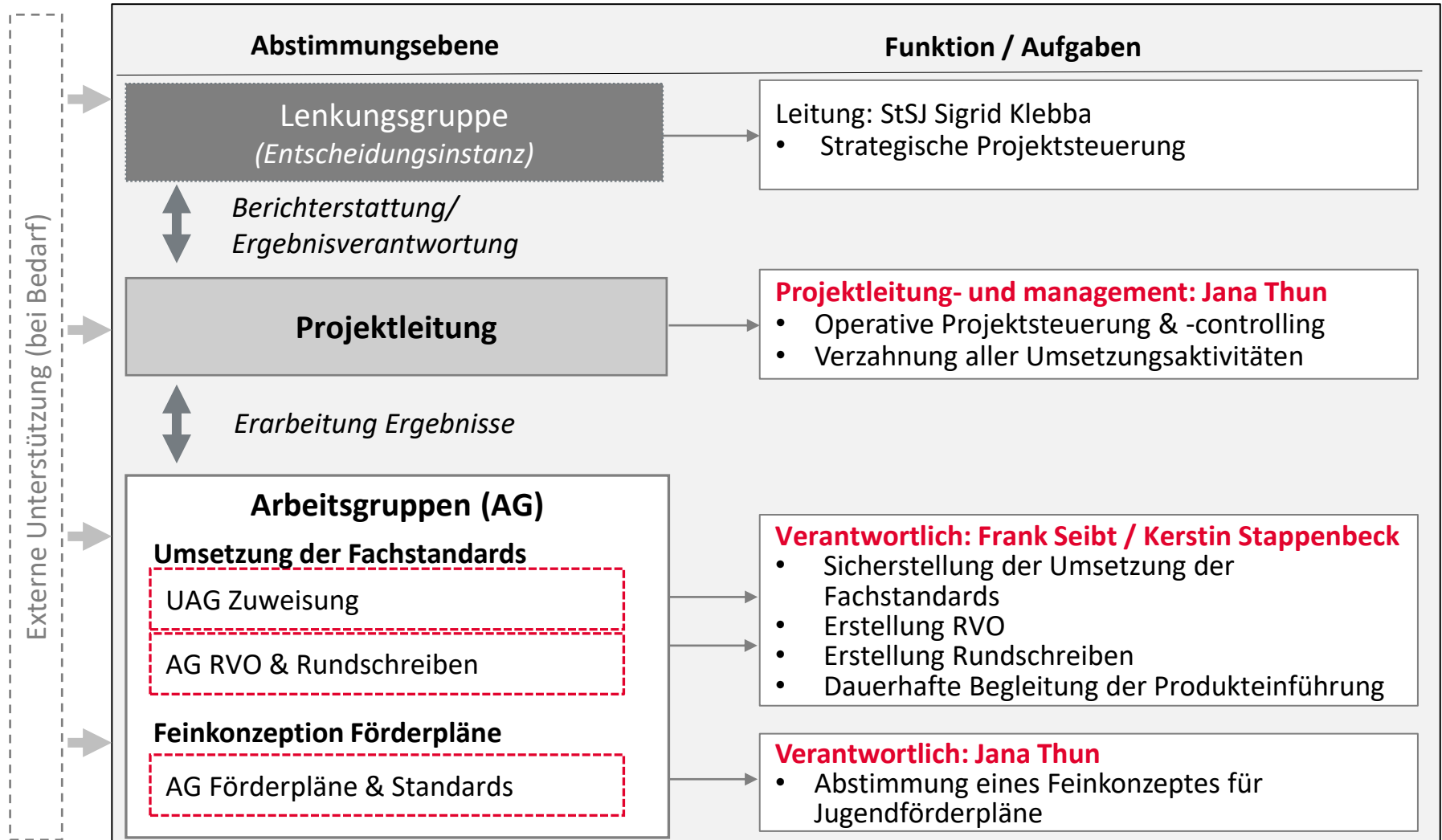
Bezirk		Produktbudget AF 3 2020
01	Mitte	716.750
02	Friedrichshain-Kreuzberg	420.368
03	Pankow	538.244
04	Charlottenburg-Wilmersdorf	428.405
05	Spandau	481.468
06	Steglitz-Zehlendorf	343.711
07	Tempelhof-Schöneberg	494.769
08	Neukölln	661.008
09	Treptow-Köpenick	316.733
10	Marzahn-Hellersdorf	371.394
11	Lichtenberg	384.836
12	Reinickendorf	478.601
Summe		5.636.287

7. Umsetzung

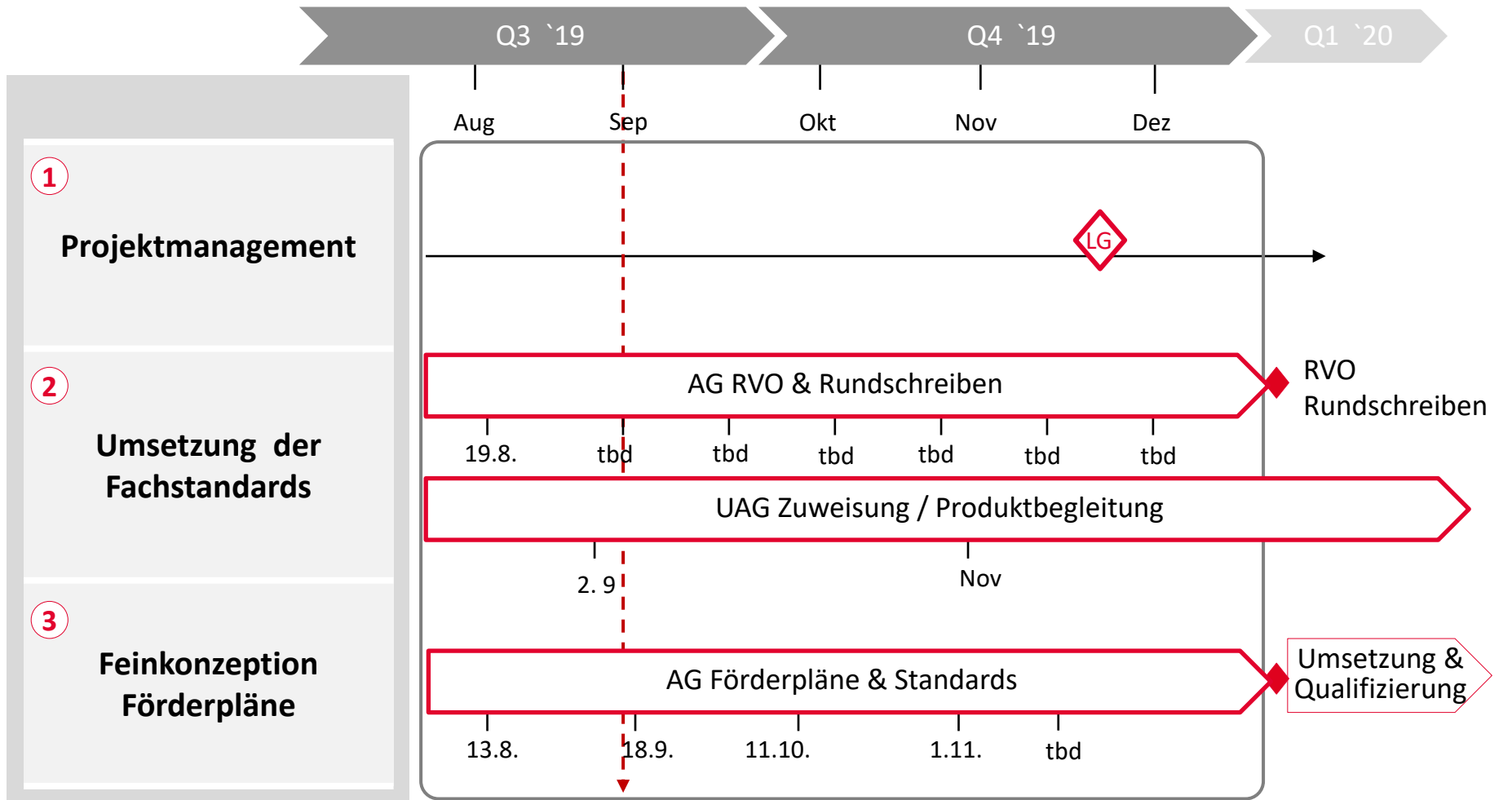
In einem intensiven Arbeitsprozess wurde mit dem Projekt der Rahmen geschaffen, Jugendarbeit grundlegend neu zu strukturieren

	Ergebnisdokumente	Fertigstellungsgrad im Projekt	Status
2	Konzeptionelle Grundlagen zur Produktbildung	Finale Version	Bestandteil des Produktkataloges
3	Begleitdokument und Tabellen zum Fachstandard Qualität	<i>In Abstimmung</i>	Gesetzlich verankert, → <i>Konkretisierung in Rundschreiben</i>
4	Konzeption Einwohnerbezogener Bedarfsmodelle (Fachstandard Umfang)	<i>In Abstimmung</i>	Gesetzlich verankert, → <i>Konkretisierung in RVO</i>
5	Grobkonzept Jugendförderpläne auf Landes- und Bezirksebene Feinkonzept Jugendförderpläne	Finale Version <i>In Abstimmung</i>	Gesetzlich verankert, → <i>Konkretisierung in RVO</i>
6	Ergebnisdokumentation der UAG Zuweisung	Finale Version	Prämissen und Modelle für die Zuweisung
7	Ergebnisdokumentation Beteiligung von Kindern & Jugendlichen (Fragebogenaktion)	Finale Version	Abgeschlossen
8	Dokumentation Modellprojekt "Ein Jugendfördergesetz für Berlin – Beteiligung junger Menschen sichern" (Stiftung SPI)	Finale Version	Abgeschlossen
9	Rahmenkonzept zur Beteiligung von Kindern & Jugendlichen an der Erstellung von Jugendförderplänen	Finale Version	Abgeschlossen

Projektorganisation



Zeit- und Meilensteinplan



◇ = Meilenstein
LG = Lenkungsgruppe

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!